

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dagmar Püschel,

und

dem Landkreis Oder-Spree,
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

vertreten durch den Landrat, Herrn Manfred Zalenga,

**über die Übernahme der der Stadt Eisenhüttenstadt obliegenden Aufgaben der
Ausländerbehörde sowie der Bereiche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und
Namensänderungsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree.**

Präambel

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Satz 1, erste Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), schließen die Stadt Eisenhüttenstadt und der Landkreis Oder-Spree folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Oder-Spree übernimmt von der Stadt Eisenhüttenstadt folgende Aufgaben in seine Zuständigkeit:

1. die Aufgaben der Ausländerbehörde, für die die Stadt Eisenhüttenstadt nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210), als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.
2. die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, für die die Stadt Eisenhüttenstadt nach der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 12. März 1992 (GVBl. II S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2004 (GVBl. II S. 890), zuständig ist.
3. die Namensänderungsangelegenheiten, für die die Stadt Eisenhüttenstadt nach der Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 04. September 1992 (GVBl. II S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 210), als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

(2) Der Landkreis Oder-Spree verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.

§ 2 Personal

Es erfolgt kein Personalübergang.

§ 3 Kosten / Gebühren

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt die bei der Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben anfallenden Gebühren, welche als Ausgleich für die durch die Übernahme der Aufgaben entstehenden Kosten (Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten) dienen.

Die Zahlung einer Kostenerstattung durch die Stadt Eisenhüttenstadt an den Landkreis Oder-Spree wird nicht vereinbart.

(2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass kommunale Beistandsleistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich die steuerliche Sach- und Rechtslage ändern, erstattet die Stadt Eisenhüttenstadt dem Landkreis Oder-Spree die durch die Steuerpflicht bedingten Mehrbelastungen.

§ 4 Akten

Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden dem Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Eisenhüttenstadt rechtzeitig und vollständig überlassen.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel, Nebenbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Sollten eine der vorstehenden Regelungen rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den....

Püschel

Die Bürgermeisterin

.....

Eisenhüttenstadt, den

Kühn

Der Erste Beigeordnete

.....

Beeskow, den

Zalenga

Der Landrat

.....

Beeskow, den

Weser

Die Erste Beigeordnete

.....